

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes**

##### **A. Problem und Ziel**

Die Pflicht zur Verfassungstreue ist eine Ausprägung der allgemeinen Treuepflicht, die als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) verfassungsrechtlich abgesichert ist. Sie gilt für Beamtinnen und Beamte, aber auch für Richterinnen und Richter. Dabei unterliegen nicht nur hauptamtliche, sondern auch ehrenamtliche Richterinnen und Richter einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue. Dies folgt aus der Funktion ehrenamtlicher Richterinnen und Richter als den hauptamtlichen Richterinnen und Richtern gleichberechtigte Organe genuin staatlicher Aufgabenerfüllung (näher dazu BVerfGE 39, 334, 346ff., BVerfGE 55, 372, 391f., BVerfGE 39, 334, 346, BVerfGE 48, 300, 321; zuletzt bestätigt durch Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 6. Mai 2008 – 2 BvR 337/08, juris). Die durch das Bundesverfassungsgericht bestätigte Pflicht zur Verfassungstreue erstreckt sich dabei auch auf Aktivitäten außerhalb des eigentlichen Ehrenamts. Verstöße gegen diese Pflicht sind beispielsweise extremistische Aktivitäten von einer gewissen Erheblichkeit, wodurch eine verfassungsfeindliche Gesinnung durch Taten erkennbar wird.

Eine explizite gesetzliche Verankerung macht die Pflicht der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zur Verfassungstreue besser sichtbar und hebt deren besondere Bedeutung ausdrücklich hervor. Damit leistet der Entwurf einen Beitrag zu Ziel 16.3 der Ziele für nachhaltige Entwicklung, das die Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene verlangt.

Nach § 31 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) kann eine Berufsrichterin oder ein Berufsrichter auf Lebenszeit in ein anderes Richteramt sowie in den einstweiligen oder endgültigen Ruhestand versetzt werden, wenn Tatsachen außerhalb der richterlichen Tätigkeit dies zwingend gebieten, um eine schwere Beeinträchtigung der Rechtspflege abzuwenden. Im Falle eines schuldhaften Fehlverhaltens kann insoweit auch ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden. Es existiert bislang keine ausdrückliche Regelung, in welchem Verhältnis ein Verfahren nach § 31 DRiG und ein Disziplinarverfahren stehen. Eine ausdrückliche Regelung, dass die beiden Verfahren nebeneinander durchgeführt werden können, soll insoweit Klarheit schaffen.

## B. Lösung

Es wird ein zwingender Ausschlussgrund für die Berufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter bei Zweifeln am Bestehen der Verfassungstreue geschaffen („Muss-Regelung“). Die neue Regelung wird in den § 44a DRiG als neuer Absatz 1 eingefügt. Dies ist nicht nur eine deklaratorische Kodifizierung der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, sondern geht in einem wesentlichen Punkt darüber hinaus:

Im Falle einer Berufung einer Schöffin bzw. eines Schöffen trotz Vorliegens des Ausschlussgrundes ist das jeweils entscheidende (Straf-)Gericht im konkreten Einzelverfahren fehlerhaft besetzt. Dies führt – im Gegensatz zur Sollvorschrift des § 44a Absatz 1 DRiG – zur Möglichkeit der Erhebung von Besetzungsrügen. Die fehlerhafte Besetzung eines Spruchkörpers stellt im Strafverfahren einen absoluten Revisionsgrund dar (§ 338 Nummer 1 der Strafprozessordnung). Für nach der Berufung eingetretene Umstände ist das Abberufungsverfahren nach § 44b DRiG hinreichend. Insbesondere auch aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint eine entsprechende Beschränkung möglicher Revisionsgründe angemessen.

In den Verfahren nach anderen Prozessordnungen, an denen ehrenamtliche Richterinnen und Richter mitwirken, ist dagegen bei einem Verstoß gegen den neuen Ausschlussstatbestand kein Revisionsgrund anzunehmen.

Durch die Einfügung eines Satzes 2 in § 31 DRiG soll klargestellt werden, dass ein Verfahren nach § 31 Nummer 3 DRiG zur Versetzung in den Ruhestand und ein Disziplinarverfahren parallel betrieben werden können.

## C. Alternativen

Aufrechterhaltung der bisherigen Rechtslage oder Einführung einer Soll-Vorschrift entsprechend den Regelungen im bisherigen § 44a Absatz 1 DRiG.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund, die Länder und die Gemeinden ist mit Haushaltsausgaben außerhalb des Erfüllungsaufwandes nicht zu rechnen.

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein einmaliger oder laufender Erfüllungsaufwand.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein einmaliger oder laufender Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes entsteht kein einmaliger oder laufender Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung der Länder entsteht kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand. Gegebenenfalls entstehen hier nicht abschätzbare Kosten im Hinblick auf eine mögliche genauere Überprüfung der Verfassungstreue der potentiellen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf das Vorliegen der Voraussetzungen des neuen § 44 a Absatz 1 DRiG.

### F. Weitere Kosten

Keine.



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, 11. Oktober 2023

An die  
Präsidentin des  
Deutschen Bundestages  
Frau Bärbel Bas  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des  
Deutschen Richtergesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 1036. Sitzung am 29. September 2023 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz



## Anlage 1

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des  
Deutschen Richtergesetzes**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Deutschen Richtergesetzes**

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 31 wird folgender Satz angefügt:  
„Verfahren nach Satz 1 bleiben von der Durchführung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens unberührt.“
2. § 44a wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:  
„(1) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters darf nicht berufen werden, wer keine Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.“
  - b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und in Nummer 2 werden die Wörter „vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 2021 (BGBl. I S. 4129)“ ersetzt.
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, das Wort „kann“ wird durch das Wort „soll“ und die Wörter „des Absatzes 1“ werden durch die Wörter „der Absätze 1 und 2“ ersetzt.
3. § 44b wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „nachträglich“ gestrichen, wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 oder 2“ ersetzt und werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „, wann immer diese eingetreten sind“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Abs. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 oder 2“ ersetzt.

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Pflicht zur Verfassungstreue ist eine Ausprägung der allgemeinen Treuepflicht, die als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) verfassungsrechtlich abgesichert ist. Sie gilt für Beamtinnen und Beamte, aber auch für Richterinnen und Richter. Dabei unterliegen nicht nur hauptamtliche, sondern auch ehrenamtliche Richterinnen und Richter einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue. Dies folgt aus der Funktion ehrenamtlicher Richterinnen und Richter als den hauptamtlichen Richterinnen und Richtern gleichberechtigte Organe genuin staatlicher Aufgabenerfüllung (näher dazu BVerfGE 39, 334, 346ff., BVerfGE 55, 372, 391f., BVerfGE 39, 334, 346, BVerfGE 48, 300, 321; zuletzt bestätigt durch Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 6. Mai 2008 – 2 BvR 337/08, juris). Die durch das Bundesverfassungsgericht bestätigte Pflicht zur Verfassungstreue erstreckt sich dabei auch auf Aktivitäten außerhalb des eigentlichen Ehrenamts. Verstöße gegen diese Pflicht sind beispielsweise extremistische Aktivitäten von einer gewissen Erheblichkeit, wodurch eine verfassungsfeindliche Gesinnung durch Taten erkennbar wird.

Eine explizite gesetzliche Verankerung macht die Pflicht der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zur Verfassungstreue besser sichtbar und hebt deren besondere Bedeutung ausdrücklich hervor. Zur besonderen Hervorhebung der Bedeutung der Verfassungstreuepflicht wird über die bisherige Rechtslage hinaus ein zwingender Berufungsausschlussgrund bei Zweifeln am Bestehen der Verfassungstreue geschaffen.

Nach § 31 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) kann eine Berufsrichterin oder ein Berufsrichter auf Lebenszeit – insbesondere in den Ruhestand – versetzt werden, wenn Tatsachen außerhalb der richterlichen Tätigkeit dies zwingend gebieten, um eine schwere Beeinträchtigung der Rechtspflege abzuwenden. Im Falle eines schuldhaften Fehlverhaltens kann insoweit auch ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden. Es existiert bislang keine ausdrückliche Regelung, in welchem Verhältnis ein Verfahren nach § 31 DRiG und ein Disziplinarverfahren stehen. Eine ausdrückliche Regelung, dass die beiden Verfahren nebeneinander durchgeführt werden können, soll insoweit Klarheit schaffen.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es wird hinsichtlich ehrenamtlicher Richterinnen und Richter ein zwingender Ausschlussgrund für die Berufung bei Zweifeln am Bestehen der Verfassungstreue geschaffen („Muss-Regelung“). Die neue Regelung wird in den § 44a DRiG als neuer Absatz 1 eingefügt. Hierbei handelt es sich nicht nur um eine deklaratorische Kodifizierung der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, sondern geht in einem wesentlichen Punkt darüber hinaus:

Im Falle einer Berufung einer Schöffin bzw. eines Schöffen trotz Vorliegens des Ausschlussgrundes ist das jeweils entscheidende (Straf-)Gericht im konkreten Einzelverfahren fehlerhaft besetzt. Dies führt – im Gegensatz zur Sollvorschrift des bisherigen § 44a Absatz 1 DRiG – zur Möglichkeit der Erhebung von Besetzungsrügen. Die fehlerhafte Besetzung eines Spruchkörpers stellt im Strafverfahren einen absoluten Revisionsgrund dar (§ 338 Nummer 1 der Strafprozessordnung). Für nach der Berufung eingetretene Umstände ist das Abberufungsverfahren nach § 44b DRiG hinreichend. Insbesondere auch aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint eine entsprechende Beschränkung möglicher Revisionsgründe angemessen.

In den Verfahren nach anderen Prozessordnungen, an denen ehrenamtliche Richterinnen und Richter mitwirken, ist dagegen bei einem Verstoß gegen den neuen Ausschlussstatbestand kein Revisionsgrund anzunehmen. Im Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz ist dies ausdrücklich geregelt (vgl. §§ 65, 73 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) sowie § 22 Absatz 1 Satz 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)).



Zudem gibt es in diesen anderen Prozessordnungen jeweils Abberufungs- und Entbindungsverfahren, bis zu deren Abschluss Richterinnen und Richter wirksam an Entscheidungen mitwirken können. Für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit bestimmt sich das Verfahren der Amtsentbindung nach § 24 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bzw. § 21 der Finanzgerichtsordnung (FGO). Die Entscheidung über die Entbindung vom Amt trifft das Oberverwaltungsgericht (§ 24 Absatz 3 VwGO) bzw. das Finanzgericht (§ 21 Absatz 3 FGO). Für ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammern für Handelssachen bestimmt sich das Abberufungs- bzw. Amtsenthebungsverfahren nach § 113 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). Die Entscheidung über die Amtsenthebung trifft das Oberlandesgericht durch unanfechtbaren Beschluss (§ 113 Absatz 3 GVG). Eine entsprechende Regelung trifft auch § 7 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Landwirtschaftsgerichte. Für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit bestimmt sich das Verfahren über die Amtsentbindung bzw. die Amtsenthebung nach § 21 Absatz 5 bzw. § 27 ArbGG. Die Entscheidung über die Amtsentbindung bzw. die Amtsenthebung trifft das Landesarbeitsgericht. Für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit finden sich die Regelungen über die Amtsentbindung bzw. die Amtsenthebung in § 22 SGG. Die Entscheidung trifft die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Kammer bzw. der vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Senat des jeweiligen Gerichts durch unanfechtbaren Beschluss (§ 22 Absatz 2 Satz 1 und 3, § 35 Absatz 2, § 47 Satz 2, § 124 Absatz 3 SGG).

Die Berufungshindernisse des bisherigen § 44a Absatz 1 DRiG werden – mit einer kleinen Aktualisierung in der Nummer 2 – als neuer Absatz 2 beibehalten.

Eine zwingende Abberufung nach § 44b Absatz 1 DRiG soll auch dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen des neuen § 44a Absatz 1 DRiG erst nach der Berufung zur ehrenamtlichen Richterin bzw. zum ehrenamtlichen Richter eintreten. § 44b Absatz 1 DRiG zielt von seinem Wortlaut und seinem ursprünglichen Zweck auf Tatsachen aus der Vergangenheit ab. Um sicherzustellen, dass auch ein späteres Verhalten zur Abberufung führen muss, wird zur Klarstellung das Wort „nachträglich“ gestrichen.

Nach § 31 DRiG kann eine Richterin oder ein Richter auf Lebenszeit in ein anderes Richteramt sowie in den einstweiligen oder endgültigen Ruhestand versetzt werden, wenn Tatsachen außerhalb der richterlichen Tätigkeit eine Maßnahme dieser Art zwingend gebieten, um eine schwere Beeinträchtigung der Rechtspflege abzuwenden. § 35 erlaubt in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Nummer 3 DRiG in den Fällen der Versetzung in den Ruhestand auch die vorläufige Untersagung der Führung der Amtsgeschäfte. Sofern zusätzlich ein schuldhaftes Fehlverhalten vorliegt, ist nach dem Bundesdisziplinalgesetz bzw. den landesrechtlichen Disziplinarvorschriften auch eine Disziplinarmaßnahme bis hin zu einer Entfernung aus dem Dienst und der Aberkennung von Ruhestandsbezügen möglich. Regelmäßig kann im Disziplinarverfahren auch eine vorläufige Dienstenthebung erfolgen. Eine ausdrückliche Regelung zum Verhältnis des Disziplinarverfahrens gegenüber dem Verfahren nach § 31 DRiG und das zugehörige Verfahren enthält das DRiG bislang nicht. Durch die Einfügung eines Satzes 2 in § 31 DRiG wird nunmehr klargestellt, dass beide Verfahren parallel betrieben werden können.

### **III. Alternativen**

Aufrechterhaltung der bisherigen Rechtslage, gegebenenfalls durch Normierung einer Soll-Vorschrift entsprechend den Regelungen im bisherigen § 44a Absatz 1 DRiG.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Gerichtsverfassung; Gerichtliches Verfahren) sowie hinsichtlich der Auswirkungen auf die Finanzgerichtsbarkeit aus Artikel 108 Absatz 6 GG.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Keine.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Er trägt insbesondere zur sozialen Dimension der Nachhaltigkeit bei.

Indem der Entwurf die Pflicht zur Verfassungstreue ehrenamtlicher Richterinnen und Richter regelt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Ziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“ der Agenda 2030. Denn dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in Zielbestimmung 16.3 „die Rechtstaatlichkeit auf nationaler (...) Ebene zu fördern“ und in Zielbestimmung 16.6 „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen (...)“. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Ziele, da er bei Zweifeln am Bestehen der Verfassungstreue von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern deren Ausschluss aus dem Justizwesen vorsieht.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ sowie (5.) „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Das Gesetz hat keine Haushaltsausgaben des Bundes, der Länder oder der Gemeinden zur Folge.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### **Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

#### **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Es kommen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinzu.

#### **Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

### **5. Weitere Kosten**

Die Änderungen bewirken keine wesentlichen Änderungen für die sonstigen Kosten der Wirtschaft oder für das soziale Sicherungssystem. Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Der Entwurf hat keine erkennbaren Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Der Entwurf hat auch keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Männer und Frauen sind von den Regelungen des Entwurfs in gleicher Weise betroffen. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht erkennbar.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung oder Evaluierung der Regelungen ist nicht vorgesehen.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung des Deutschen Richtergesetzes)

#### Zu Nummer 1

Der neue Satz 2 in § 31 DRiG stellt ausdrücklich klar, dass ein Versetzungsverfahren nach Satz 1 neben einem gerichtlichen Disziplinarverfahren nach den LandesdisziplinarGesetzen der Länder oder dem BundesdisziplinarGesetz durchgeführt werden kann (so in der Kommentarliteratur bereits Schmidt-Räntsch, DRiG, § 31, Rdnr. 7).

#### Zu Nummer 2

##### Zu Buchstabe a

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 1 in § 44a DRiG wird dem Hauptziel dieses Gesetzentwurfs Rechnung getragen. Zu einer ehrenamtlichen RichterIn oder einem ehrenamtlichen Richter darf nicht berufen werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist durch eine jahrzehntelange Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) klar definiert. Sie beschreibt die unabänderliche Kernstruktur des Gemeinwesens, unabhängig von seiner gegenwärtigen Ausprägung durch den Verfassungs- und den einfachen Gesetzgeber. Es handelt sich dabei um die Kernsubstanz des geltenden Verfassungsrechts sowie die Grundprinzipien der politischen Ordnungs- und Wertvorstellungen, auf denen die liberale und rechtsstaatliche Demokratie in Deutschland beruht. Nach der jüngsten Rechtsprechung des BVerfG sind dies die Menschenwürde, das Demokratieprinzip und die Rechtsstaatlichkeit. Vgl. hierzu zuletzt die sog. „NPD-Entscheidung“ (BVerfGE 144, 20 Leitsatz 3):

„Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne von Art. 21 Abs. 2 GG umfasst nur jene zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind.

a) Ihren Ausgangspunkt findet die freiheitliche demokratische Grundordnung in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit.

b) Ferner ist das Demokratieprinzip konstitutiver Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Unverzichtbar für ein demokratisches System sind die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG).

c) Für den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind schließlich die im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Art. 20 Abs. 3 GG) und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte bestimmend. Zugleich erfordert die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit des Einzelnen, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist.“

Nach § 9 Nummer 2 DRiG darf in das hauptamtliche RichterInverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die entsprechend definierte freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Diese zwingende Regelung wird durch den neuen § 44a Absatz 1 DRiG-E nunmehr auch auf sämtliche ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ausgedehnt.

Diese Neuregelung hat zur Konsequenz, dass im Strafverfahren das jeweils erkennende Gericht bei einem Verstoß gegen dieses Berufungshindernis fehlerhaft besetzt ist. Dies führt zu einem absoluten Revisionsgrund im Sinne des § 338 Nummer 1 der Strafprozessordnung. Nach der Berufung eingetretene Umstände sind allerdings nur im Rahmen eines Abberufungsverfahrens nach § 44b DRiG zu berücksichtigen.

##### Zu Buchstabe b

Der bisherige Absatz 1 soll – mit einer kleinen Aktualisierung in der Nummer 2 – als neuer Absatz 2 beibehalten werden. Dem historischen Gesetzgeber standen bei der Schaffung des geltenden § 44a Absatz 1 im Zuge der Wiedervereinigung insgesamt Verstöße vor Augen, die aus einer Verstrickung mit dem SED-Unrechtsregime entstanden (vgl. Schmidt-Räntsch, DRiG, § 44a, Rn. 3). In diesem Kontext ist auch etwa der Verstoß gegen die Menschlichkeit und die Rechtsstaatlichkeit zu sehen. Es handelt sich also nach der Intention des Gesetzgebers um

Vorschriften, die in der – inzwischen weiteren – Vergangenheit liegen. Insofern besteht keine Deckungsgleichheit mit dem Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes.

Der bisherige Absatz 1 Nummer 1 wird dabei nicht zu einer Muss-Vorschrift umformuliert, da es im Hinblick auf die nach der gesetzgeberischen Absicht in der Vergangenheit liegenden Fälle ganz ausnahmsweise Sachverhalte geben kann, nach der ein früheres Verhalten nicht mehr zwingend zum Ausschluss führen muss. Der Hintergrund dieser Vorschrift schwimmt nach 30 Jahren immer mehr. Dies ist vor allem im Zusammenhang mit dem inzwischen eingetretenen Zeitablauf zu sehen. Die betreffenden Personen können sich gegebenenfalls nach 30 Jahren nunmehr durch ihr Verhalten im demokratischen Rechtsstaat gleichsam bewährt haben. Dies mag in Ausnahmefällen die Tätigkeiten im SED-Unrechtsregime überlagern. Insbesondere würde sich aber durch eine Muss-Vorschrift die Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die dort enthaltenen im Einzelfall unbestimmten Rechtsbegriffe vergrößern. Wegen der äußerst schwierigen Nachweisbarkeit des in der Regel lange zurückliegenden Verhaltens wäre die Möglichkeit einer Besetzungsrüge daher nicht sachgerecht. Im Übrigen wird die beabsichtigte Neuregelung die Fälle des bisherigen Absatzes 1 Nummer 1 im Wesentlichen mitabdecken, wenn das frühere Verhalten auch heute noch von Bedeutung ist. Als zwingende Regelung geht der neue Absatz 1 im Rahmen seines Anwendungsbereichs in jedem Fall vor.

Diese Erwägungen gelten im Ergebnis auch für den bisherigen Absatz 1 Nummer 2, der im Hinblick auf eine zwischenzeitlich erfolgte Neubekanntmachung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes entsprechend angepasst wird.

#### **Zu Buchstabe c**

Durch diese Ergänzung wird klargestellt, dass sich die Möglichkeit der Einholung einer Negativerklärung auch auf die Voraussetzungen des neuen Absatzes 1 erstreckt. Insbesondere durch die zwingende Neuregelung des Absatzes 1 erscheint es weiterhin sachgerecht, das Ermessen hinsichtlich der Einholung der Negativerklärung auf ein „soll“ einzuschränken. Bei der Verschiebung des bisherigen Absatzes 2 in den neuen Absatz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf den neuen Absatz 1.

#### **Zu Nummer 3**

##### **Zu Buchstabe a**

Nach § 44b Absatz 1 ist ein ehrenamtlicher Richter von seinem Amt abgerufen, wenn nachträglich in § 44a Absatz 1 benannte Umstände bekannt werden. Eine zwingende Abberufung sollte auch dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen des neuen § 44a Absatz 1 erst nach der Berufung eintreten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine vorher „unauffällige“ Person erst durch ihr Verhalten während der Laufzeit ihres Amtes Anlass zu Zweifeln an der Verfassungstreue gibt. § 44b Absatz 1 zielt von seinem Wortlaut („nachträglich“) und seinem ursprünglichen Zweck im Hinblick auf den Umgang mit einem Verhalten in der ehemaligen DDR auf Tatsachen aus der Vergangenheit ab. Um sicherzustellen, dass auch ein späteres Verhalten während der Zeit der Ausübung des Amtes als ehrenamtliche Richterinnen bzw. als ehrenamtlicher Richter zur Abberufung führen muss, erfolgt eine entsprechende Klarstellung in § 44b Absatz 1. Dies geschieht durch die Ersetzung des Wortes „nachträglich“ durch die Passage „wann immer diese eingetreten sind“. Damit wird verdeutlicht, dass der Zeitpunkt, an dem die betroffene Person Zweifel an ihrer Verfassungstreue aufkommen lässt, für die Frage der Abberufung gleichgültig ist. Der neue Absatz 2 wird ebenfalls in Bezug genommen; insoweit handelt es sich um eine redaktionelle Ergänzung.

##### **Zu Buchstabe b**

Hierbei handelt es sich um Folgeergänzungen im Hinblick auf den neu eingefügten § 44a Absatz 1.

#### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, um seinen oben genannten Zweck schnellstmöglich erfüllen zu können. Die Einfügung von Übergangsfristen ist nicht erforderlich.

## Anlage 2

**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 1036. Sitzung am 29. September 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich die Aufnahme der Pflicht zur Verfassungstreue aller ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in § 44a Absatz 1 DRiG.
- b) Der Bundesrat stellt jedoch fest, dass es in der Praxis zu großen Unwägbarkeiten in Strafverfahren führen könnte, wenn die Berufung eines Schöffen trotz Vorliegens des Ausschlussgrundes nach § 44a Absatz 1 DRiG zur fehlerhaften Besetzung des Strafgerichts führen würde und dies einen absoluten Revisionsgrund nach § 338 Nummer 1 StPO darstellte.
- c) Der Bundesrat bittet wegen der vorstehenden Bedenken darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine klarstellende Regelung vorzusehen, dass die bereits vorhandenen gesetzlichen Regelungen zur Abberufung, zum vorläufigen Verbot der Ausübung des Ehrenamtes in § 44b Absatz 3 DRiG und zur Ablehnung wegen Befangenheit abschließend sind.

Begründung:

Die – in der Gesetzesbegründung ausgeführte – Annahme, dass die Berufung eines Schöffen trotz Vorliegens des Ausschlussgrundes nach § 44a Absatz 1 DRiG zu einer fehlerhaften Besetzung des Spruchkörpers führe und dies einen absoluten Revisionsgrund nach § 338 Nummer 1 StPO darstelle, dürfte in der Praxis regelmäßig zu Besetzungsrügen führen und das (Revisions-)Verfahren mit der Prüfung der Verfassungstreue der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter belasten. Für eine solche Belastung der zügig zu führenden gerichtlichen Strafverfahren besteht keine Notwendigkeit. § 44 Absatz 2 DRiG schreibt für die Abberufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter gegen ihren Willen eine gerichtliche Entscheidung vor. Für den Fall der fehlerhaften Berufung in das Amt des ehrenamtlichen Richters sieht § 44b DRiG Abberufungsverfahren vor. Neben diesen Abberufungsverfahren liegen mit den bereits bestehenden Möglichkeiten eines gerichtlich anzuordnenden vorläufigen Verbots der Ausübung des Ehrenamtes in § 44b Absatz 3 DRiG und einer Ablehnung wegen Befangenheit hinreichende Regelungen vor, die jederzeit eine ordnungsgemäße Besetzung des Spruchkörpers mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern sichern.

2. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat regt an, die aus Gründen der Rechtssicherheit angenommene Beschränkung möglicher Revisionsgründe für den Fall, dass aufgrund nach der Berufung eingetretener Umstände ein Abberufungsverfahren nach § 44b DRiG durchzuführen ist bzw. ein Antrag auf Abberufung gestellt werden kann, ausdrücklich im Gesetz zu regeln.
- b) Des Weiteren bittet der Bundesrat im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Prüfung, ob etwa durch ergänzende Fristen- und Präklusionsregelungen verhindert werden kann, dass verzögert vorgebrachte Besetzungseinwände wegen Verstoßes gegen § 44a Absatz 1 DRiG-E zu längeren Unterbrechungen oder sogar zur Aussetzung der strafgerichtlichen Hauptverhandlung führen.

Begründung:

Nach der Gesetzesbegründung (Seite 3 f. und Seite 7) sollen Umstände, die nach der Berufung ins Ehrenamt eintreten, nur im Rahmen eines Abberufungsverfahrens nach § 44b DRiG zu berücksichtigen sein. Insbesondere auch aus Gründen der Rechtssicherheit erscheine eine entsprechende Beschränkung möglicher Revisionsgründe angemessen. Indes schlägt sich diese intendierte Beschränkung nicht im Gesetzestext wieder.

Mängel in der Person einer Schöffin oder eines Schöffen können grundsätzlich auch erst nach ihrer oder seiner Berufung in das Amt eintreten und – wie etwa im Falle der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens im Sinne des § 32 Nummer 2 GVG – gegebenenfalls eine Revision begründen. Sollte es aus Gründen der Rechtssicherheit für geboten erachtet werden, dass im vorliegenden Kontext bei nachträglich auftretenden Umständen, die auf eine mangelnde Verfassungstreue schließen lassen, dem Abberufungsverfahren nach § 44b DRiG Vorrang eingeräumt wird, wäre dies mit den daraus folgenden Konsequenzen ausdrücklich zu regeln. Insbesondere stellt sich die Frage, ob bei einem mangelnden Antrag auf Durchführung des Verfahrens einschließlich einer Anordnung nach § 44b Absatz 3 DRiG eine Rügepräklusion im Revisionsverfahren eintritt.

Im Übrigen kann nach § 222b StPO der Einwand, dass das Land- oder Oberlandesgericht vorschriftswidrig besetzt sei, nur innerhalb einer Woche nach Zustellung der Besetzungsmitteilung oder, soweit eine Zustellung nicht erfolgt ist, eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in der Hauptverhandlung geltend gemacht werden. In der Kommentarliteratur wird unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs jedoch darauf verwiesen, dass Fehler in der Besetzung des Gerichts, die sich aus Mängeln in der Person der Richterin oder des Richters ergeben, nicht unter § 222b StPO fallen (vgl. Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, 66. Auflage 2023, StPO, § 222b Rn. 3 aE). Damit entfällt in diesen Fällen auch die in § 338 Nummer 1 StPO statuierte Präklusionswirkung für das spätere Revisionsverfahren. Für amtsgerichtliche Verfahren gilt § 222b StPO ohnehin nicht.

Eine fehlende Verfassungstreue ist als Mangel in der Person der Richterin oder des Richters zu werten, so dass sich die genannte Rechtsprechung zu § 222b StPO mit Blick auf Verstöße gegen § 44a Absatz 1 DRiG-E entsprechend weiterentwickeln dürfte.

In der gerichtlichen Praxis bestehen jedoch nachvollziehbare Befürchtungen, dass so ein Einfallstor für erhebliche Verzögerungen bis hin zur Aussetzung der Hauptverhandlung geschaffen werde. Tatsächlich wird die Möglichkeit eröffnet, eventuelle Zweifel an der Verfassungstreue einer Schöffin bzw. eines Schöffen bewusst erst im späteren Verlauf einer bereits begonnenen Hauptverhandlung etwa mittels Auszügen aus Social-Media-Einträgen zu präsentieren. Insoweit sollte geprüft werden, wie solchen taktischen Besetzungseinwänden begegnet werden kann.

### 3. Zu Artikel 1 insgesamt (Änderung des DRiG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 35 DRiG um die Möglichkeit des vorläufigen – teilweisen – Einhalts der Dienstbezüge ergänzt werden sollte.

Begründung:

Nach § 35 DRiG kann das Gericht in einem der dort genannten Verfahren – also auch in Verfahren auf Ruhestandsversetzungen im Interesse der Rechtspflege nach § 30 Absatz 1 Nummer 3, 31 Nummer 3 DRiG – auf Antrag der zuständigen Behörde der Richterin oder dem Richter die Führung ihrer oder seiner Amtsgeschäfte vorläufig untersagen. Ein Antrag auf vorläufigen – teilweisen – Einhalt der Dienstbezüge ist bisher nicht vorgesehen.

Daher wird um Prüfung gebeten, ob auch in Verfahren auf Versetzung in den Ruhestand im Interesse der Rechtspflege (§ 31 Nummer 3 DRiG) ein vorläufiger – teilweiser – Einhalt der Dienstbezüge vorgesehen werden kann.

Insbesondere in Fällen, in denen eine Richterin oder ein Richter nicht mehr als glaubwürdiger Repräsentant der rechtsprechenden Gewalt erscheint, sollte nicht nur die Führung der Amtsgeschäfte vorläufig untersagt

werden können, sondern ebenfalls die Möglichkeit bestehen, die monatlichen Dienstbezüge vorläufig – teilweise – einzubehalten. Denn in diesen Fällen ist es für den Dienstherrn nicht hinnehmbar, gleichwohl weiter die vollen Dienstbezüge entrichten zu müssen.

Aktuell können lediglich bei einer vorläufigen Dienstenthebung, die entweder nach den entsprechenden landesrechtlichen Disziplinarvorschriften oder nach der bundesrechtlichen Disziplinarvorschrift (§ 38 Absatz 2 BDG) ergangen ist, bis zu 50 Prozent der monatlichen Dienstbezüge einbehalten werden. Erforderlich dafür ist, dass im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Richterverhältnis erkannt werden wird. Diese Maßnahme ist als Folge der Suspendierung ein Mittel des finanziellen Interessenausgleichs zwischen dem Dienstherrn einerseits und der Richterin bzw. dem Richter andererseits. Hintergrund ist, dass die Alimentationsverpflichtung keine von der tatsächlichen Dienstleistung unabhängige Unterhaltsgewährung ist, sondern nur im Zusammenhang mit der Dienstverpflichtung und der Dienstleistung der bzw. des Berechtigten gesehen werden kann, die bzw. der sich mit ihrer bzw. seiner ganzen Persönlichkeit zur Verfügung stellt und innerhalb des ihr bzw. ihm übertragenen Amtes die Dienstpflichten nach Kräften erfüllt (vgl. § 34 Absatz 1 BeamStG i. V. m. § 46 DRiG bzw. entsprechendes Landesrecht).

Diese Erwägungen gelten dem Grunde nach gleichermaßen in einem dienstrechtlichen Verfahren, in welchem einer Richterin bzw. einem Richter bereits vorläufig die Führung der Amtsgeschäfte untersagt werden kann (§ 35 DRiG i. V. m. §§ 30 Absatz 1 Nummer 3, 31 Nummer 3 DRiG). In diesen Fällen – in denen stets eine schwere Beeinträchtigung der Rechtspflege abgewendet werden soll – ist es ebenfalls sachgemäß, vorläufig einen Teil der monatlichen Dienstbezüge einzubehalten. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass falls eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Rechtspflege durch das Verhalten der betreffenden Richterin bzw. des betreffenden Richters einzutreten droht und aus diesem Grund bereits eine vorläufige Untersagung der Führung der Amtsgeschäfte erfolgt ist, die Richterin bzw. der Richter weder eine Dienstleistung erbringt noch ihre bzw. seine Dienstpflicht nach Kräften erfüllt. Insoweit fehlt es an der Voraussetzung für die Gewährung der vollen Alimentation und es erscheint in diesen Fällen ebenfalls geboten, vorläufig – zumindest teilweise – die Dienstbezüge einzubehalten. Denn die Alimentationsverpflichtung ist keine von der tatsächlichen Dienstleistung unabhängige Unterhaltsgewährung, sondern kann nur im Zusammenhang mit der Dienstverpflichtung und der Dienstleistung der bzw. des Berechtigten gesehen werden, die bzw. der sich grundsätzlich mit ihrer bzw. seiner ganzen Persönlichkeit zur Verfügung zu stellen und innerhalb des ihr bzw. ihm übertragenen Amtes die Dienstpflichten nach Kräften zu erfüllen hat.

Inhaltlich könnte sich eine solche Regelung an § 38 Absatz 2 bis 4 BDG orientieren, wobei dies nicht für die Regelungen zur Höhe und der Zuständigkeit allein des Dienstgerichts gelten dürfte. Zudem dürfte der Einbehalt der Höhe nach auf die Differenz zu den der Richterin bzw. dem Richter nach der Hauptsacheentscheidung zustehenden Ruhestandsbezügen beschränkt sein. Wird die Richterin bzw. der Richter im einstweiligen Verfahren besoldungsrechtlich so behandelt, als befände sie oder er sich bereits im Ruhestand, entspricht dies dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27.03.199, Az. 2 B 124.95 im Hinblick auf eine Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit).

#### 4. Zu Artikel 1a – neu – (§ 37 GVG)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel einzufügen:

##### „Artikel 1a

##### Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „nicht aufgenommen werden sollten“ die Wörter „, oder für die nach § 44a des Deutschen Richtergesetzes Berufungshindernisse bestehen“ eingefügt.“

Begründung:

Die Möglichkeit, gegen die Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen Einspruch zu erheben, sollte ausdrücklich auf die Fälle erstreckt werden, in denen Personen in die Liste aufgenommen wurden, die nach § 44a DRiG nicht in das Amt einer ehrenamtlichen Richterin bzw. eines ehrenamtlichen Richters berufen werden dürfen oder sollen. Gegebenenfalls kann so von vornherein die Wahl von Personen verhindert werden, die für das Schöffenamtsamt ungeeignet sind. Im Übrigen wird durch die Ergänzung das Verhältnis zwischen dem für alle ehrenamtlichen Richterinnen und Richter geltenden § 44a DRiG und den speziellen Regeln betreffend das Berufungsverfahren für Schöffinnen und Schöffen im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit eindeutig geregelt.



## Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

**Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf allgemein)**

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Der neue § 44a Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Entwurfsfassung (DRiG-E) mit der Normierung eines zwingenden Berufungsausschlusses („Muss-Vorschrift“) ist das Kernstück des Gesetzentwurfs. Die Bundesregierung hat sich bewusst für diese Ausgestaltung entschieden. Zum einen wird hiermit ein Gleichklang zur entsprechenden Formulierung bei Berufsrichterinnen und Berufsrichtern hergestellt (§ 9 Nummer 2 DRiG). Zum anderen fordern rechte und rechtsextreme Gruppen seit Jahren ihre Anhängerinnen und Anhänger dazu auf, sich als Schöffinnen oder Schöffen zu bewerben. Hier soll durch eine „Muss-Regelung“ politisch ein starkes Gegen-signal gesendet werden.

Diese Ausgestaltung führt dazu, dass eine fehlerhafte Berufung zu einem absoluten Revisionsgrund im Bereich des Strafprozesses führt; dies ist in der Entwurfsbegründung im Einzelnen ausgeführt. Diese Folge ist zwar nicht Regelungsgegenstand des Gesetzentwurfs, aber vor dem Hintergrund des übergeordneten Ziels des Gesetzentwurfs sachgerecht. Der in dem Vorschlag des Bundesrates vorgesehene explizite Ausschluss eines Revisionsgrundes würde ein falsches Signal setzen und die „Muss-Formulierung“ aushebeln.

**Zu Nummer 2 (Zum Gesetzentwurf allgemein)**

Die Bundesregierung hat die Vorschläge des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

**Zu Nummer 2 Buchstabe a**

Eine solche Regelung wäre überflüssig und ist daher im Gesetzentwurf auch nicht getroffen worden. Der Wortlaut und die Systematik sind insoweit eindeutig. § 44a Absatz 1 DRiG-E stellt ausdrücklich auf den Beststellungsakt ab, so dass auch nur insoweit eine fehlerhafte Besetzung des Gerichts in Betracht kommt. Aus dem Wortlaut des § 44b Absatz 3 DRiG folgt, dass bei Umständen, die sich erst während der Schöffensperiode herausstellen, ein Abberufungsverfahren durchzuführen ist. Hier erfolgt eine ausdrückliche Gerichtsentscheidung zur Frage des Vorliegens der Abberufungsgründe. Bis dahin kann nach allgemeinen Grundsätzen (Wirkung „ex nunc“) keine fehlerhafte Besetzung vorliegen. Im Übrigen ist die Frage, in welchen Fällen ein Revisionsgrund anzunehmen ist, nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs, sondern lediglich eine Folge der „Muss-Regelung“ (siehe schon oben bei Nummer 1).

**Zu Nummer 2 Buchstabe b**

Eine Erweiterung der bereits bestehenden Präklusionsregelung des § 222b der Strafprozessordnung (StPO) wäre mit Blick auf Verfahren vor dem Schöffengericht unzureichend, da das Präklusionsverfahren in diesen Verfahren nicht greift. Die Mitteilungspflicht des § 222a StPO, auf die § 222b StPO Bezug nimmt, besteht nur in Verfahren vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht. Bei der Schaffung einer gesonderten Präklusionsregelung wiederum, die unmittelbar an ein Abberufungsverfahren nach § 44b DRiG anknüpfen würde, wäre zu beachten, dass eine solche Regelung zu einer Vorverlagerung der Belastung der Justiz führen dürfte, da entsprechende Anträge schon in der Instanz gestellt und beschieden werden müssten.

**Zu Nummer 3 (Artikel 1 insgesamt – Änderung des DRiG)**

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates, sieht derzeit jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Der Vorschlag des Bundesrates entspricht einer Prüfbitte der 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 25./26. Mai 2023. Ein unmittelbarer Sachzusammenhang mit diesem Gesetzentwurf besteht nicht. Die Bundesregierung prüft komplexe rechtliche Fragestellungen und eventuelle Folgeregelungen, die bei der möglichen Einführung einer solchen Regelung zu berücksichtigen wären. Das Bundesministerium der Justiz wird der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister nach Abschluss der Prüfung über das Ergebnis berichten.

**Zu Nummer 4 (Artikel 1a – neu – § 37 GVG)**

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.



